

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Angebote und Abmachungen

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Vereinbarungen aller Art, auch mit Vertretern, sind für uns nur verbindlich nach schriftlicher Bestätigung.

2. Preise

Preisvereinbarungen sind Nettopreise ab Werk, ausschliesslich Verpackung.

3. Verpackung

Die Verpackung wird gesondert berechnet. Das Verpackungsmaterial wird nur zurückgenommen, wenn schriftlich vereinbart. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme frachtfrei Sprockhövel-Hasslinghausen unter Anrechnung von 1/3 des Selbstkostenpreises.

4. Versand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unsere Niederlassung Sprockhövel-Hasslinghausen. Der Versand der Ware nach einem anderen Ort erfolgt auf Gefahr des Käufers auch wenn die Versendung auf eigenen Fahrzeugen erfolgt. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware verladen bzw. der Post, der Bahn oder dem Spediteur übergeben ist.

5. Lieferfristen

Lieferfristen sind unverbindlich. Verzugsschäden und Schadenersatzansprüche können gegen uns erst geltend gemacht werden, wenn wir uns nach schriftlicher Aufforderung einen weiteren Monat nach Empfang in Verzug befinden. Rücktritt vom Vertrag ist ebenfalls erst nach Ablauf eines Monats nach Empfang der schriftlichen Aufforderung zulässig. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Krieg, Feuer oder ähnliche Anlässe berechtigen uns zum Rücktritt vom Verträge.

Schadenersatzansprüche des Käufers sind insoweit ausgeschlossen vereinbart. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme frachtfrei Sprockhövel-Hasslinghausen unter Anrechnung von 1/3 des Selbstkostenpreises.

4. Versand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unsere Niederlassung Sprockhövel-Hasslinghausen. Der Versand der Ware nach einem anderen Ort erfolgt auf Gefahr des Käufers auch wenn die Versendung auf eigenen Fahrzeugen erfolgt. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware verladen bzw. der Post, der Bahn oder dem Spediteur übergeben ist.

5. Lieferfristen

Lieferfristen sind unverbindlich. Verzugsschäden und Schadenersatzansprüche können gegen uns erst geltend gemacht werden, wenn wir uns nach schriftlicher Aufforderung einen weiteren Monat nach Empfang in Verzug befinden. Rücktritt vom Vertrag ist ebenfalls erst nach Ablauf eines Monats nach Empfang der schriftlichen Aufforderung zulässig. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung,

Krieg, Feuer oder ähnliche Anlässe berechtigen uns zum Rücktritt vom Verträge.

Schadenersatzansprüche des Käufers sind insoweit ausgeschlossen.

6. Haftung für Sachmängel

Mängel der gelieferten Waren können nur berücksichtigt werden, sofern sie unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang gerügt werden. Das gilt auch, sofern es sich für den Erwerber um kein Handelsgeschäft handelt. Dem Käufer stehen Ansprüche aus der Lieferung mangelhafter Ware nicht zu, sofern sich die gelieferte Ware nicht mehr im Lieferzustand befindet, d.h. sofern die gelieferte Ware in ein Bauwerk eingefügt oder damit verbunden ist, mit anderen beweglichen Sachen verbunden oder vermischt wird, auch wenn sie nicht wesentlicher Bestandteil der anderen oder einer einheitlichen Sache werden, oder, trotz der Vermischung, noch getrennt werden können. Sofern Schadenersatzpflicht für uns besteht, haften wir in jedem Falle nur in Höhe des Kaufpreises der gelieferten Ware, die in diesem Falle im Lieferzustand an uns zurückzugeben ist. Ist die Rücknahme nicht möglich, entfällt jegliche Haftung für uns.

Alle Mängelrügen bedürfen der Schriftform und schriftlichen Begründung.

7. Zahlungsbedingungen

Die Ware ist innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung mit 2% Skonto, oder 30 Tage nach Auslieferung netto zahlbar. Bei vorhandenem Saldo aus einer anderen

Lieferung wird kein Skonto gewährt. Die Rechte des Schuldners aus Par. 366 BGB gehen auf uns über. Nach Ablauf von 30 Tagen nach Auslieferung werden die üblichen Bankzinsen für tägliches Geld berechnet. Mängelrügen, behauptete Gegenforderungen oder sonstige Einreden entbinden den Schuldner nicht von der

Zahlungspflicht und berechtigen nicht, die Zahlung zurückzuhalten oder aufzurechnen - überhaupt die Erfüllung zu verweigern, solange ein rechtskräftiges Urteil nicht vorliegt.

8. Wechsel- und Scheckzahlungen

Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur unter Eingangsvorbehalt entgegengenommen. Bankspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

9. Vorzeitige Fälligkeit

Unsere gesamten Forderungen, auch solche aus laufenden Wechseln, sind bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners sofort fällig. Der Beweis ist als erbracht anzusehen, wenn eine Auskunftsei oder eine Bank an der Bonität des Schuldners Bedenken äußert, wenn fällige Zahlungen nicht geleistet, oder Wechsel bei Verfall und Schecks des Schuldners bei Vorlage nicht eingelöst werden. Die Vorlage der erteilten Auskünfte kann der Schuldner nicht verlangen.

10. Einkaufs- und Lieferbedingungen des Käufers

Einkaufs- und Lieferbedingungen des Käufers sind unbeachtet, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Es gelten stets unsere Bedingungen.

11. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung

Wird von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so werden wir Miteigentümer in Höhe des Wertes des Anteils unserer Ware. Der Käufer überträgt uns schon im voraus das Eigentum oder Miteigentum an den vermischten Gegenständen oder dem neuen Gegenstand und verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Soweit die gelieferte Ware vor der Bezahlung be- oder verarbeitet wird, bleibt sie in jeder Be- oder Verarbeitungsstufe und auch als fertige Ware unser Eigentum. Eigentumserwerb des Käufers gemäß Par. 950 BGB wird ausgeschlossen.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung unser Eigentum. Der Käufer ist verpflichtet, im Falle der Weiterveräußerung sich das Eigentum ebenfalls vorzubehalten. Wir und der Käufer sind uns schon jetzt darüber einig, dass das vom Käufer vorbehaltene Eigentum aus der Weiterveräußerung unserer Ware mit Abschluß des Vertrages mit dem Erwerber auf uns übergeht. Forderungen aus der Weiterveräußerung gelten als an uns abgetreten. Der Käufer verpflichtet sich, uns auf erfordern den Erwerber der gelieferten Ware mitzuteilen und Rechnungsabschriften zu erteilen, sowie Bucheinsicht zu gestatten. Der Käufer versichert, dass er mit Kreditinstituten oder sonstigen Gläubigern Global-Zessionsverträge nicht abgeschlossen hat. Der Käufer ist nicht berechtigt Forderungen oder Teilforderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware auch wenn unser Eigentumsvorbehalt durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung untergegangen sein sollte, an unsere Gläubiger abzutreten.

13. Pfändung

Falls die von uns gelieferte Ware von dritter Seite gepfändet wird, ist der Gläubiger verpflichtet auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und Abschriften des Pfändungsprotokolles an uns zu übersenden.

14. Gerichtsstand

Für Lieferungen und Zahlungen, soweit für sämtliche zwischen uns und dem Käufer entstehenden Streitigkeiten, einschliesslich Scheck- und Wechselklagen ist das Amtsgericht Hattingen/Ruhr zuständig.

15. Schlußbestimmung

Vorstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen, auch wenn im einzelnen Fall nicht darauf Bezug genommen wird. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die übrigen Bestimmungen nicht. Die Unwirksamkeit wird sinngemäß durch eine Bestimmung ersetzt, die gelten würde, wenn wir die unwirksame Bestimmung gekannt hätten.